



Jagdverband Dresden

Vereinsatzung des „Jagdverband Dresden e.V.“

**In ihrer Neufassung nach Beschluss
der Jahreshauptversammlung am
23.07.2021**

Satzung des Jagdverbandes Dresden e.V.

Der Jagdverband Dresden e.V. ist die unabhängige Vereinigung der im Verband organisierten Jäger und deren Interessenvertreter im Raum Dresden.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen Jagdverband Dresden e.V., Abkürzung JV Dresden e.V.

(2) Der Sitz des JV Dresden e.V. ist der Wohnort des Vorsitzenden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

(1) Ziel des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes. Er unterstützt die Jäger im Rahmen der Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(2) Diese Ziele werden verwirklicht durch:

a) den Schutz und die Erhaltung einer artengerechten und gesunden freilebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen.

b) die Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik.

c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, wie:

- jagdliche Aus- und Weiterbildung,
- jagdliches Brauchtum,
- jagdliches Schrifttum, einschließlich künstlerischer Gestaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele der Satzung,
- jagdliches Schießen,
- Jagdgebrauchshundewesen,
- Falknerei,
- Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden und allen Verbänden, die ebenfalls die unter §2 (1) formulierten Ziele verfolgen, bei der Umsetzung jagdrechtlicher Bestimmungen und jagdlicher Erfordernisse.

d) Kein Mitglied ist berechtigt, den JV Dresden e.V. zum politischen Forum und Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.

(3) Der JV Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von dieser Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Mittel des JV Dresden e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

§3 Struktur des JV Dresden e.V.

Die Mitglieder des JV Dresden e.V. können sich in Hegeringen (HR) als kleinste territoriale Struktureinheit organisieren, sich eine Hegering-Ordnung geben und einen Hegeringleiter wählen. Der JV Dresden e.V. ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e.V. und damit auch Mitglied der Vereinigung der Jäger in der Bundesrepublik Deutschland (Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)).

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des JV Dresden e.V. können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.

(2) Die Aufnahme in den JV Dresden e.V. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit Beschluss des Vorstandes wird der Eintritt wirksam.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind verpflichtet:

a) die Ziele und die Belange des JV Dresden e.V. zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen des JV Dresden e.V. und dessen Mitgliedern in der Öffentlichkeit schadet,

b) die ihnen vom JV Dresden e.V. übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen oder auch für den JV Dresden e.V. zu verwalten,

c) die Beiträge satzungsgemäß an den JV Dresden e.V. zu entrichten.

(4) Auf Vorschlag können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung in den JV Dresden e.V. aufgenommen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im JV Dresden e.V. wird beendet durch:

a) Austritt, der schriftlich bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss;

b) Ausschluss, über den die Mitglieder des Vorstandes entscheiden, wenn:

- ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JV Dresden trotz Mahnung länger als 3 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt,
- ein Mitglied der Satzung des JV Dresden e.V. vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des JV Dresden e.V. – oder dessen Mitglieder – schädigt,
- ein Mitglied die Aufnahmevoraussetzungen nach §4 nicht mehr erfüllt.
- Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie ist dem/der Betroffenen durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung kann jedes ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch soll begründet werden und muss gegenüber dem Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Einspruch befindet die Hauptversammlung endgültig. Ab dem Zeitpunkt der Erhebung des Einspruches bis zur nächsten Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

c) Tod des Mitgliedes;

d) Auflösung des Verbandes

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des JV Dresden e.V. auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§6 Organe

Organe des Verbandes sind:

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand

§7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Vorstandes,

b) allen Mitgliedern des JV Dresden e.V., einschließlich der Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder

§8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

(1) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
- j) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen und gegen Ausschlüsse aus dem Verband,
- k) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des LJV Sachsen e.V.,
- l) Auflösung des Verbandes,
- m) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- n) Beschlussfassung über Beitragsordnung.

(2) Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt, sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.

(3) Mit der Einladung zur Hauptversammlung, die in Textform erfolgt, ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen sollen sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt sein. Anträge von Mitgliedern sind mit der Begründung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung in Textform bei dem Vorstand des JV Dresden e.V. einzureichen.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder des JV Dresden e.V. dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Vorschlag einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

(5) Der Vorstand benennt einen Schriftführer. Dieser hat über jede Hauptversammlung zeitnah eine Niederschrift anzufertigen. Im Falle der Verhinderung bestellt der Versammlungsleiter einen Vertreter. Der Versammlungsleiter erkennt das Protokoll durch Unterschrift an. Das Protokoll gemäß der Regelung in § 12 (3) den Mitgliedern bekannt zu geben und hat vereinsrechtlich bindenden Charakter. Das Protokoll wird durch die nächste Hauptversammlung bestätigt.

(6) Die Hauptversammlung wählt gemäß § 8 (1) k) die Delegierten für den Landesjägertag des Landesjagdverbandes Sachsen e.V.. Die Amtszeit der Delegierten endet mit dem Schluss des jeweiligen Landesjägertages. Für den Fall, dass eine Hauptversammlung des JV Dresden e.V. aufgrund unvorhersehbarer Umstände nicht bzw. nicht vor dem jeweiligen Landesjägertag stattfinden kann und die Delegierten zum Landesjägertag nicht gewählt werden können, werden die Delegierten durch Beschluss des Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder des JV Dresden bestimmt. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht der Hauptversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des JV Dresden e.V. einschließlich der Ehrenmitglieder sowie der fördernden Mitglieder haben in der Hauptversammlung gleiches Stimmrecht.

(3) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

(4) Der Vorstand wird grundsätzlich geheim gewählt. Auf Antrag kann die Hauptversammlung jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, dass der Vorstand offen durch Handzeichen gewählt wird.

(5) Die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des LJVSN e.V. und der Rechnungsprüfer erfolgt offen durch Handzeichen.

(6) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§10 Vorstand und Rechnungsprüfer

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern mit Aufgabenbereichen,
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu vier weiteren Mitgliedern (Hegeringleiter)

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenbuchführung des JV Dresden e.V. hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit, wirtschaftlicher Vertretbarkeit und der Ordnungsgemäßheit der Anweisungen entsprechend der gültigen Satzung. Der Vorstand kann jederzeit anordnen, dass die Rechnungsprüfung auch als Zwischenprüfung während des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt wird. Sollte ein bestellter Rechnungsprüfer ausfallen, kann der Vorsitzende ersatzweise ein Mitglied des JV Dresden e.V. mit der Prüfung beauftragen.

(3) Der Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhält einer der Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind.

a) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden im Wege der Einzelwahl oder Listenwahl gewählt.

b) Der Schatzmeister und die bis zu vier weiteren Vorstandsmitglieder können durch Einzelwahl, Listenwahl oder Blockwahl gewählt werden. Die Verteilung der Aufgabenbereiche der vier weiteren Vorstandsmitglieder obliegt dem Vorstand, dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit.

c) Die zwei Rechnungsprüfer können durch Einzelwahl, Listenwahl oder Blockwahl gewählt werden.

d) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben die Möglichkeit, Kandidaten für die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen ihr vorheriges Einverständnis erklärt haben. Die Vorschläge müssen unter Benennung der Funktion, die der vorgeschlagene Kandidat übernehmen soll, spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

e) Die Wahlkommission setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Kandidat kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Ihre Auslagen, Reisekosten und dergleichen werden vom JV Dresden e.V. ersetzt.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben und seinem Amt vorübergehend entbunden und von der nächstmöglichen Hauptversammlung endgültig abgewählt werden, wenn:

- a) es seinen Aufgaben und Pflichten entsprechend seinem Ehrenamt nicht nachkommt,
- b) es nicht aktiv an der Arbeit des Vorstandes teilnimmt,
- c) es durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Ansehen Vorstandes und des JV Dresden e.V. schadet,

(6) Über die sofortige Entbindung von Amt und Aufgaben beschließen die restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Das jeweilige Vorstandsmitglied ist über die sofortige Endbindung vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich zu informieren.

(7) Ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgaben des entbundenen Mitgliedes bis zur Neuwahl.

(8) Mitglieder des Vorstandes können ihr Wahlamt nicht vorübergehend ruhen lassen.

(9) Kandidaten müssen mindestens volljährig sein.

(10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(11) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, die unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes stehen. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des JV Dresden e.V. sind.

(3) Der Vorstand kann Obleute für Jagdliches Schießwesen, Wildbewirtschaftung, Jagdgebrauchshundewesen, Öffentlichkeitsarbeit, Natur- und Tierschutz, Jagdhornblasen und Falknerei berufen. Diese Obleute müssen Mitglieder des JV Dresden e.V. sein. Diese Funktion kann auch durch Beschluss des Vorstandes durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.

(4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Er ist grundsätzlich vor der Hauptversammlung einzuberufen, und er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

§12 Niederschriften

- (1) Von allen Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollanten, dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (2) Nach Bestätigung durch den Vorsitzenden ist das Protokoll der Vorstandssitzungen den Hegeringleitern bekannt zu geben und hat vereinsrechtlich bindenden Charakter. Das Protokoll wird durch die nächste Vorstandssitzung bestätigt.
- (3) Die Niederschriften der Hauptversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Hauptversammlung den Mitgliedern auf Verlangen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (4) Zur nächstfolgenden Hauptversammlung erfolgt die Bestätigung der Richtigkeit dieser Niederschrift per Handzeichen.

§13 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu den ordentlichen Vorstandssitzungen erfolgt keine gesonderte Einladung. Die Termine werden jeder teilnahmeberechtigten Person in Textform oder Telefon mitgeteilt. Einladungen zu außerordentlichen Vorstandssitzungen erfolgen in Textform. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes hat die erneute Einberufung des Vorstandes durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Zeitlich dringende Beschlüsse, welche nicht in einer Vorstandssitzung gefasst werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (4) Zu jeder Vorstandssitzung ist zeitnah eine Niederschrift anzufertigen.

§14 Beitrag

- (1) Der Verband erhebt zur Bestreitung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
- (2) Der jährliche Beitrag wird durch Beschluss der Hauptversammlung unter Bezug auf die Beitragsordnung des JV Dresden e.V. für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragsordnung ist vom Schatzmeister zu erarbeiten und der Hauptversammlung als Antrag zu Abstimmung vorzulegen. Sie regelt die Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung der Abführung von Beiträgen an andere Verbände und kann Ermäßigungen gewähren.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 15 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen sind als Antrag an die Hauptversammlung zu stellen und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des JV Dresden e.V.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verbandsangelegenheiten aller Art ist das Amtsgericht Dresden.

§17 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Jagdverband Dresden e.V. jeweils allein.

§18 Auflösung des Jagdverbandes Dresden e.V.

(1) Die Auflösung des JV Dresden e.V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung des JV Dresden e.V. ist eine Mehrheit drei Viertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

(3) Im Falle der Auflösung des Jagdverbandes Dresden e.V. wird durch die Hauptversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt, durch den die Auflösung vollzogen wird. Sämtliche nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel werden einer Vereinigung übergeben, deren Ziele Schutz der Natur und der natürlichen Umwelt sind. Eine Teilrückzahlung an ehemalige Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Jagdverband Dresden erhebt, verarbeitet (speichert, verändert, übermittelt, sperrt und löscht) und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese Daten für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind oder wenn die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Jagdverbandes Dresden für die Ausübung der Vereinstätigkeit erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gehören u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsverbindungen, Bankverbindungen, Funktionen im Verein, Mitgliedschaft bei Kreisjagdverbänden, Eintrittsdaten und Austrittsdaten usw.

(3) Auf Antrag erteilt die Geschäftsstelle Auskunft über die zu dem Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten und über den Zweck ihrer Verwendung.

(4) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte zur Wahrung des Satzungszwecks oder an Behörden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen ist zulässig.

(5) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet, gegenüber der Presse oder sonstigen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen.

(6) Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzordnung des Landesjagdverbandes Sachsen (Anlage zur Satzung) zu entnehmen.

§ 20 Schlussbestimmung

Organe, bzw. deren Besetzung und Ämter des JV Dresden e.V. bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Satzung in dem Amt, für das sie ursprünglich gewählt wurden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.07.2021 in Dresden beschlossen und tritt mit der Anerkennung durch das Registergericht in Kraft; gleichzeitig treten alle früher erlassene Satzungen und dazu ergangenen Regelungen außer Kraft.